



**Beschluss Stadtrat vom 14. Januar 2019 für die Beratung
im Einwohnerrat**

**Reglement für einen nachhaltigen
Finanzhaushalt**

Vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: ?.?-?

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Einwohnerrat der Stadt Aarau,

gestützt auf § 10f der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980¹⁾,

beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Gegenstand

¹ Dieses Reglement bezweckt die Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung des städtischen Finanzhaushalts, indem bei einer massvollen Steuerbelastung langfristig das Eigenkapital nicht sinkt und die Schuldenquote nicht ansteigt.

² Die Steuerbelastung gilt als massvoll, wenn der Steuerfuss für natürliche Personen unter dem gewichteten arithmetischen Mittelwert im Kanton liegt.

³ Dieses Reglement legt die Anforderungen für die nachhaltige Entwicklung des Finanzhaushalts fest, konkretisiert deren Umsetzung und regelt die Folgen bei einer Verletzung der Vorgaben.

¹⁾SRS [1.1-1](#)

§ 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement findet Anwendung auf das Budget und die Jahresrechnung (Erfolgs- und Investitionsrechnung) sowie den Finanzplan (Planrechnung).

§ 3 Begriffe

¹ In diesem Reglement gelten als:

- a) Schuldenquote: Finanzverbindlichkeiten dividiert durch das Steuersubstrat;
- b) Finanzverbindlichkeiten: kurz- und langfristige Finanzverbindlichkeiten ohne Spezialfinanzierungen;
- c) Steuersubstrat: Steuererträge von natürlichen Personen bei einem Steuerfuss von 100% zuzüglich der Steuererträge von juristischen Personen und der Sondersteuern;
- d) Zuwachsrate: positive Veränderung des Steuersubstrats unter Berücksichtigung vorgängiger negativer Veränderungen (Nettozuwachs).

2. Vorgaben und Massnahmen

§ 4 Vorgaben zum Eigenkapital

¹ Die Erfolgsrechnung muss im Durchschnitt mehrerer Jahre ausgeglichen sein.

² Zu diesem Zweck werden Gewinne aus der Erfolgsrechnung dem Schwankungstopf zur Stabilisierung des Eigenkapitals gutgeschrieben und Verluste aus der Erfolgsrechnung diesem belastet.

³ In der Erfolgsrechnung berücksichtigte Buchgewinne und –verluste, die auf buchhalterische Bewertungsanpassungen zurückzuführen sind, werden im Schwankungstopf zur Stabilisierung des Eigenkapitals kompensiert.

⁴ Der Schwankungstopf zur Stabilisierung des Eigenkapitals darf nicht negativ werden.

⁵ Der Wert des Schwankungstopfs zur Stabilisierung des Eigenkapitals am Ende des Jahres berechnet sich aus dessen Wert am Anfang des Jahres zuzüglich das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung.

§ 5 Vorgaben zur Schuldenquote

¹ Die Schulden dürfen im Durchschnitt mehrerer Jahre prozentual nicht stärker ansteigen als das Steuersubstrat.

² Zu diesem Zweck werden dem Schwankungstopf zur Stabilisierung der Schuldenquote die mit der Zuwachsrate multiplizierten Finanzverbindlichkeiten sowie das Ergebnis der Finanzierungsrechnung gutgeschrieben.

³ Der Schwankungstopf zur Stabilisierung der Schuldenquote darf nicht negativ werden.

⁴ Der Wert des Schwankungstopfs zur Stabilisierung der Schuldenquote am Ende des Jahres berechnet sich aus dessen Wert am Anfang des Jahres zuzüglich den mit der Zuwachsrate multiplizierten Finanzverbindlichkeiten sowie zuzüglich dem Ergebnis der Finanzierungsrechnung.

§ 6 Transparenz

¹ Die nachfolgenden Werte sind jeweils in Budget und Finanzplan als Schätzungen sowie in der Rechnung auszuweisen:

- a) Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung,
- b) Ergebnis der Finanzierungsrechnung,
- c) Eigenkapital,
- d) Finanzverbindlichkeiten,
- e) Steuersubstrat,
- f) Schuldenquote,
- g) aktuelle Werte der Schwankungstöpfe am Ende des betreffenden Jahres,
- h) Steuerfuss im Vergleich zum gewichteten arithmetischen Mittelwert im Kanton.

§ 7 Sanktionen

¹ Wird der Wert des Schwankungstopfs zur Stabilisierung des Eigenkapitals negativ, muss dieser Wert als Aufwand im nächsten Budget eingestellt werden.

² Wird der Wert des Schwankungstopfs zur Stabilisierung der Schuldenquote negativ, müssen die unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Schuldenquote vorgesehenen Nettoinvestitionen im nächsten Budget um diesen Wert gekürzt werden.

§ 8 Ausnahmen

¹ Der Einwohnerrat kann die Vorgaben und Sanktionen mit zwei Dritteln der anwesenden Einwohnerräte übersteuern, indem er den Schwankungstöpfen zusätzliche Mittel zuweist.

3. Schlussbestimmungen

§ 9 Startwerte für die Schwankungstöpfe

¹ Die erste Berechnung der Schwankungstöpfe erfolgt für das Rechnungsjahr, in dem das Reglement in Kraft tritt.

² Die Startwerte der Schwankungstöpfe betragen:

- a) Schwankungstopf zur Stabilisierung des Eigenkapitals: 5 Mio. Franken;
- b) Schwankungstopf zur Stabilisierung der Schuldenquote: 20 Mio. Franken.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Stadt Aarau

[Geschäftsnummer]

Aarau, xx.xx.xxxx

Im Namen des Einwohnerrates

Der Präsident
Matthias Keller

Der Protokollführer
Stefan Berner

Ablauf der Referendumsfrist am xx.xx.xxxx.